

und Schaffnerenen, als förmlich aufgehoben erklärt.

Gegenwärtiger Beschluß soll in die Gesessammlung aufgenommen werden.

---

**Beschluß des Kleinen Rathes vom 15. Christmonath 1821, betreffend die Erneuerung der Schuldenboten und allgemeine Anweisung für dieselben.**

---

Da durch einen Rathsbeschluß vom 10. Christmonath 1808, sechsjährlich eine Censur der Schuldenboten angeordnet ist, so haben UH Herren und Obern, nach Anhörung eines dießfälligen, auf die Berichte der Herren Oberamtänner und des Herrn Schuldenschreibers gegründeten Zeugnisses der Ebl. Notariats-Commission über die Berichtigungen dieser vier Beamteten, erkannt, dieselben wieder für den gleichen periodischen Zeitraum zu bestätigen und ihnen sodann im Allgemeinen nachfolgende Weisung über ihre Geschäftsführung zu ertheilen:

- a. Daß sie die Abstellzedel mit fortlaufenden Nummern bezeichnen und aufbewahren,

- b. Daß sie den ersten und zweiten Ruf nicht nur zur rechten Zeit ausfertigen, sondern auch so viel immer möglich darauf achten, ob solche in den Kirchen verlesen werden;
- c. Daß sie keine Betreibungen an die Hand nehmen, welche nach dem §. 10. des Rechts-triebgesetzes ausschließlich den Gemein-  
dammännern zusehen; und
- d. Daß sie, wenn der Auffall über einen Schuldner bereits angezettelt ist, auf solchen, zu Vermeidung von Kosten, keine Bote mehr abgehen lassen.

Indem nun den Schuldboten von ihrer Wiederernennung, mittelst Zustellung gegenwärtiger Erkenntniß durch den Herrn Schuldenschreiber, Kenntniß gegeben wird, erhält derselbe zugleich den Auftrag, gegen die Schuldboten mündlich die Erwartung der hohen Regierung zu äußern, daß sie dem Anempfohlenen genau nachleben und überhaupt die Schuldbetreibung getreu und gesetzlich besorgen werden.

---